

Land hergestellt ist, gewesen, so habe ich dies nur noch mehr werden müssen, nachdem die Erfahrungen in jenem Lande, zufolge des uns hierüber bekannt gewordenen Zeugnisses des vorzigen Justizministers, hinzugetreten sind und die Vortheile desselben mindestens noch sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Vor Allem hat mich aber dasjenige, was so lichtvoll und klar in der zweiten Kammer von unserm Herrn Staatsminister über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, in meiner schon früher gefaßten Ansicht aufs Neue bestärkt, und ich bin auch, nachdem ich die Verhandlungen der zweiten Kammer gelesen habe, worin so Vieles theils für, theils gegen die Sache angeführt worden ist, hiervon keineswegs zurückgekommen, so daß es nur einer kurzen Recapitulation dessen bedürfen wird, was dort in dieser Beziehung über jenen Gegenstand gesagt worden ist. An und für sich ist nämlich ohnehin schon Jedem der Weg, sich zu vergleichen, in jeder Beziehung offen, und wer ihn betreten will, bedarf gewiß nicht erst eines Schiedsmanns. Es ist aber auch in unserm Lande den Sachwaltern, zu denen diejenigen, welche in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, in der Regel zuerst ihre Zuflucht nehmen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß sie, wo immer nur möglich, und besonders in wichtigern Streitsachen, dahin arbeiten sollen, daß sich die Parteien vergleichen. Darauf werden sie sogar eidlich verpflichtet, und ich bin fest überzeugt, daß unser so ehrenwerther Advocatenstand dieser Pflicht gewiß jederzeit getreu nachkommt. Es ist aber auch Jedem außerdem der Weg nicht versperrt, bei Rechtsstreitigkeiten auf den Ausspruch eines Dritten zu compromittiren, und Schiedsgerichte der Art sehen wir gar häufig, besonders bei Vereinen, wie die Actiengesellschaften, festgesetzt. Ist nun aber schon von der geehrten Deputation selbst in ihrem Vortrage erwähnt worden, daß es überhaupt schwierig sein werde, Personen der Art genug zu finden, welche das Amt der Schiedsmänner geschickt übernehmen und ausführen könnten, so dürfte die vorhin geschehene Aeußerung des Herrn Domherrn D. Günther, daß gewiß nur sehr Wenige aus dem Volke im Stande sein werden, ein Protokoll über einen abgeschlossenen Vergleich zweckmäßig aufzunehmen, diese Ansicht nur noch mehr bestätigen. Es werden daher, wie es im Preussischen der Fall ist, sehr häufig aus solchen Vergleichen nur neue Streitigkeiten erwachsen, und das wäre dann freilich für unser Land wohl mehr ein Nachtheil, als ein Vortheil. Nun hat ferner auch unser Herr Staatsminister in der jenseitigen Kammer aus den vorhandenen statistischen Tabellen dargethan, wie viele Prozesse noch in letzter Zeit durch Vergleiche geschlichtet worden sind im Verhältniß zu der Zahl derer, die ihren Fortgang genommen haben, und wieviel namentlich hinsichtlich der ganz geringfügigen Rechtsachen seit Erlassung des hierüber ergangenen Gesetzes abgethan worden sind. Es ist also eine so entschiedene Nothwendigkeit für Errichtung eines solchen Instituts, wie das der Schiedsmänner, wohl nicht vorhanden, und man würde daher jedenfalls vorerst noch die weitem Erfahrungen des Nachbarstaates geraume Zeit länger abwarten müssen, ehe man sich dafür entscheiden könnte, da die bisher darüber eingezogenen Erkundigungen nicht eben sehr günstig ausgefallen sind. Bin

ich sonach auch mit dem Deputationsgutachten in der Hauptsache einverstanden, so wünschte ich doch nicht, daß die ihm vorausgehenden Bemerkungen als Motive für den Antrag in die Schrift aufgenommen würden, und von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich denn auch, meine künftige Abstimmung in dieser Sache zu beurtheilen.

Bürgermeister Hübler: Auch ich gehöre zwar zu denen, die sich für den Vorschlag der Deputation erklären; möchte aber meinerseits nicht, wie von dem Sprecher vor mir geschehen, den Werth der Friedensgerichte, das heißt eines Instituts, welches berufen ist, durch Männer, die aus der Wahl des Volks hervorgegangen und sonach dessen Vertrauen besitzen, außergerichtlich und möglichst kostenfrei Vergleiche zwischen den Parteien auf d e r e n A n r u f e n, mithin völlig z w a n g s f r e i zu stiften, nur eben dadurch dem Entstehen f ö r m l i c h e r Prozesse eine wohlthätige Grenze zu setzen, ich möchte den Werth eines solchen Instituts nicht so niedrig anschlagen, ich möchte es als ein wünschenswerthes bezeichnen. Man hat dem Institute der Schiedsmänner entgegengestellt, daß es in der Ausführung große Schwierigkeiten darbieten werde, und daß es bei unserer jetzigen Gerichtsverfassung überhaupt als überflüssig erscheine.“ Keiner dieser Gründe scheint mir durchschlagend. Was den ersten betrifft, so verkenne auch ich die Schwierigkeiten nicht, welche die Einführung des Institutes hier und da möglicherweise bieten kann; indessen meine ich, daß hierin kein Grund gegen die Einführung eines sonst so nützlichen Instituts liegen und daß das, was in andern Ländern ausführbar gewesen, auch in Sachsen sich ermöglichen lassen werde. Man hat das Institut aber auch als überflüssig bezeichnet, weil dem sächsischen Proceßrichter bereits die Pflicht obliege, durch seine Vermittlung Vergleiche unter den streitenden Parteien herbeizuführen, und so den Proceßgang abzuschneiden. Ich gebe Letzteres zu, verkenne auch nicht, daß der Richter in seiner Stellung in vielen Fällen ebenso kräftig, ja vielleicht noch kräftiger auf die Parteien einzuwirken im Stande sein wird, als der Schiedsmann; ich muß aber dagegen zu erwägen geben, daß, wie die tägliche Erfahrung lehrt, der hochachtbare Stand unserer Proceßrichter, bei der außerordentlichen Masse von Arbeiten, die auf ihm lastet, selbst bei dem eifrigsten Willen durchaus nicht im Stande ist, jener wichtigen Pflicht in dem Umfange zu entsprechen, wie dies bei der Einführung von Friedensgerichten dem ausschließlich hierzu berufenen Schiedsmann möglich sein wird. Alle diejenigen, welche aus eigener Erfahrung die höchst mangelhafte Gütepflege, namentlich bei den größeren Gerichtsstellen unseres Vaterlandes, kennen zu lernen Gelegenheit hatten, werden es bestätigen, wie viel hier noch zu wünschen übrig bleibt. Ich gebe ferner zur Erwägung, daß das Gelingen der Bemühungen des Proceßrichters bei den Vergleichsversuchen lediglich von dem Vertrauen abhängig ist, welches ihm die Parteien persönlich widmen. Dieses Vertrauen ist die unerläßliche Basis seines Wirkens. Je umfanglicher nun sein Gerichtsbezirk und je weniger er selbst von den Gerichtsuntergebenen persönlich gekannt ist, um so schwerer wird es ihm werden, Vergleiche unter den Parteien mit Erfolge zu stiften, selbst wenn der Drang seiner übrigen